I. SATZUNG

Die Gemeinde Hattenhofen
erläßt aufgrund § 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. VI. 1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) vom 26. VI. 1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. VI. 1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

IIa FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Das Bauland ist nach § 9 BauG und § 4 BauNu Verordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
2. Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
3. Soweit sich bei der Ausnützung der überbaubaren Flächen geringere Abstände ergeben, als Art. 6 und 7 BayBO vorschreiben, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn bestehende Grundstücksgrenzen nicht verändert und geplante Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Im anderen Falle gelten Art. 6 und 7 BayBO. (Sh. auch Art. 107 Abs. 4 BayBO)
4. Wenn die für Garagen und Nebenanlagen bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen und Nebenanlagen an die Grenze gebaut werden. Doppelgaragen bzw. = nebenanlagen sind an der Grenze zusammenzubauen.
5. Höchstzulässige Geschoßflächenzahlen gem. § 17 BauNu VO für Grundstücke mit dem Gebäudetyp: ID = 0,25, IIA = 0.35.
(sh. auch § 16, Abs 4 BauNu VO)
6. Die Baugrundstücke müssen folgende Mindestgrößen aufweisen:
(§ 9, Abs (1) 1c, BBauG)
Grundstücke mit dem Gebäudetyp: ID und IIA = 600 m²;
7. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungswand in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite; bei Hanggelände gemessen an der Talseite des Gebäudes.
8. Soweit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt; im übrigen gelten der 2. und 3. Satz von Ziff. 3. II a der Festsetzungen. Doppel- und Reihenhäuser sind an der Grenze zusammenzubauen.
9. Einfriedungen an den Straßen dürfen 1.10 m Höhe nicht überschreiten.
10. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungspläne oder Baulinienpläne.

IIb FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Grenze des Geltungsbereiches
2. Verkehrsflächenbegrenzung
3. Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNu VO)
4. Baugrenze (§ 23 Abs. 3)
5. Öffentliche Verkehrsfläche
6. + 12.50 + Verbindliche Maße
7. St Flächen für Kfz.-Stellplätze

Gebäudehöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante
zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauer in die Oberkante
- Dachhaut an der Traufseite; bei Hanggelände gemessen an der
seite des Gebäudes.
reit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grund-
cksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt; im übrigen gelten
2. und 3. Satz von Ziff. 3. II. a der Festsetzungen. Doppel- und Reihen-
äuser sind an der Grenze zusammenzubauen.
riedungen an den Straßen dürfen 1.10 m Höhe nicht überschreiten.

er Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsberei-
s alle früher festgesetzten Bebauungspläne oder Baulinienpläne.

STSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des Geltungsbereiches
Baulinie (§ 23 Abs 2 BauNuVO)
Öffentliche Verkehrsfläche

2. Verkehrsflächenbegrenzung
4. Baugrenze (§ 23 Abs. 3)
6. +12,50+ Verbindliche Maße
7. St Flächen für Kfz.-Stellplätze

Verbindl. Firstrichtung
Ga Flächen für Garagen
Einfahrten zu Garagen, zwingend
Begrenzung von Sichtdreiecken; innerhalb dieser Begrenzung ist
neben der Grundstückseinfriedung nur eine auf 1.10 m Höhe
beschränkte Bepflanzung zulässig. Das gilt nicht für hochstäm-
mige Bäume, wenn und solange ausreichender Durchblick
gewährleistet ist.
ID Gebäudetyp ID, mit End- und ausbaufähigem Dachgeschoß
Dachneigung max 47°, Gebäudehöhe max 4.0 m.
II A Gebäudetyp II A, mit End- und 1 vollen Obergeschoß zwingend,
Dachneigung 27° zwingend, Gebäudehöhe max 6.0 m
N Gebäudetyp N (Nebenanlagen gem. § 14 BNutzVO) Gebäudehöhe max 3.0 m
Dachneigung max 27°.

Flächen mit Zwang zur gärtnerischen Gestaltung u. Unterhaltung
Umformerstation der Stromversorgung

Aufstellung - ~~Änderung~~
~~Ergänzung - Aufhebung~~
genehmigt mit RE vom 17. 2. 69
Nr. II/ka-IVB5-6102 FFB 24-1
Regierung von Oberbayern
i. A.
(Becker)
Regierungsbaudirektor

NWEISE DURCH PLANZEICHEN

Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen
2413 Flurstücksnummern
Vorhandene Wohn- und Nebengebäude
4. Mittelspannungs-
leitung

ringe Bäume, wenn und solange ausreichender Durchblick gewährleistet ist.

12. ID Gebäudetyp ID, mit End- und ausbaufähigem Dachgeschoß Dachneigung max 47°, Gebäudehöhe max 4.0 m.

13. IIA Gebäudetyp IIA, mit End- und 1 vollen Obergeschoß zwingend, Dachneigung 27° zwingend, Gebäudehöhe max 6.0 m

14. N Gebäudetyp N (Nebenanlagen gem. § 14 BNutzVO) Gebäudehöhe max 3.0 m Dachneigung max 27°.

15. Flächen mit Zwang zur gärtnerischen Gestaltung u. Unterhaltung

16. Umformerstation der Stromversorgung

Aufstellung - ~~Änderung~~
~~Ergänzung - Aufhebung~~
genehmigt mit RE vom 17. 2. 69
Nr. II/a - IV B 5 - 6102 FFB 24 - 1
Regierung von Oberbayern
I. A.
(Becker)
Regierungsbaudirektor

III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Geplante Grundstücksgrenzen
3. 72413 Flurstücksnummern
4. Mittelspannungs-freileitung
5. Vorhandene Wohn- und Nebengebäude
6. C4 Bezeichnung von Stapelpunkten
7. Empfohlene Bepflanzung
8. Gemeindegrenze bis 31. XII. 1968

IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 20. 3. 68 als Satzung beschlossen, (BBauG § 10)
Hattenhofen, den 24. 3. 1968
Lampl
(Bürgermeister)

2. Die Regierung von Oberbayern hat mit Entschließung vom 17. 4. 1969 Nr. II/4a - IV B 5 - 6102 FFB 24 - 1 diesen Bebauungsplan genehmigt.
Hattenhofen, den 28. 4. 1969
Lampl
(Bürgermeister)

3. Der Bebauungsplan samt Begründung hat im Rathaus vom 3. 3. 1969 bis 18. 3. 1969 aufgelegen.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich ~~am~~ 1. März 1969 bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit gem § 12 BBauG rechtsverbindlich.
Hattenhofen, den 20. März 1969
Lampl
(Bürgermeister)

V. PLANVERFASSER

Ortsplanungsstelle für Oberbayern
München, den 25. X. 1967 geändert: 13. II. 1969
Mayer
(Mayer) Oberregierungsbaurat

ORIGINAL *	1. AUSFERTIGUNG
2. AUSFERTIGUNG	3. AUSFERTIGUNG

* Nichtzutreffendes Unterstreichen

1152

BAYER. STAATSFORST

GEMEINDEGRENZE

NIEDERGER[illegible]OLZ

FORSTEIGENE STRASSE

1152/4

N1

N2

M1

L1

204/5

204

204/4

204/3

204/2

216/43

216/49

216/44

216/67

216/22

216/28

216/21

216/13

216/14

216/15

216/11

216/7

216/6

216/5

216/18

.123

.125

.127

.129

.130

.131

.112

.110

.19

.18

.166

.151

.150

.142

.152

.141

.140

.116

Fischer

Farth

Böhm

Wald

ERHARD

Von Augsburg

Deutsche Bundesbahn

1012

BAHNUNTERFÜHRUNG

BAHNHOF

STELLWERK

KETTELERSTRASSE

WINKELSTRASSE

Spaker mit Fußgänger

Fußweg

N1

N2

N4

N5

N6

O1

O2

O3

K1

K2

K3

L1

L2

M2

216/1

216/2

216/4

216/15

216/16

216/17

216/18

216/19

216/32

216/33

216/34

216/37

216/39

216/52

216/53

216/54

216/55

216/56

216/57

216/62

216/63

216/64

216/65

216/66

216/73

216/72

216/71

216/74

216/69

216/61

216/18

216

217

218

219

217/3

10123

-218/2

20 KV-Leitung Jöns-Auwaldstraße

232

229

229

220

216

216

218

K1

K2

K3

N6

20 KV. Leitung Jocas-Anmeldestr.

IIA

Ga